

- genehmigte Satzung -

Satzung

der Stiftung Günter Manzke

vom 17.08.1995

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen "Friedensstiftung Günter Manzke"
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Lüneburg

§ 2

Stiftungszweck

Aufgabe der Stiftung ist die Förderung von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens i. S. der Anlage 7. Ziff. 12 EStG.

2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung von förderungswürdigen Initiativen, Leistungen, Maßnahmen oder Handlungen Einzelner, Gruppen oder Vereinen, die im weitesten Sinne des Wortes dem nationalen oder internationalen Frieden dienen, und zwar
 - b) soll die Förderung
 - durch Vergabe von Mitteln geschehen, um den unter Ziff. a beschriebenen Zweck zu erreichen oder
 - durch Verleihung von Geldpreisen, um die schon durchgeführten sozialen oder kulturellen Maßnahmen zu würdigen.
3. Einzelheiten werden vom Stiftungsrat durch Richtlinien oder von Fall zu Fall durch besondere Beschlüsse geregelt.
4. Die zu fördernden natürlichen Personen, Gruppen oder Vereine sollen im Bereich Lüneburgs ihren Wohnsitz oder Sitz haben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus Kapitalvermögen.
Das Kapitalvermögen besteht aus einem Barvermögen von

DM 100.000,00 (i. W. Einhunderttausend DM)
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und auf Beschluß des Vorstandes in geeigneter Weise anzulegen.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind.
4. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 der Abgabenordnung) gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
5. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

§ 5

Verwendung der Mittel

1. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen (Spenden).
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.

3. Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 6 *Organe der Stiftung*

1. Organe der Stiftung sind:
 - der Vorstand,
 - der Stiftungsrat
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Sitzungsgelder dürfen nicht bezahlt werden.

§ 7 *Vorstand*

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus 2 Mitgliedern.
2. Die Berufung der Vorstandsmitglieder geschieht erstmals durch das Stiftungsgeschäft. Dabei wird auch bestimmt, wer Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender wird. Der Vorsitzende des Vorstandes wird vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von längstens 4 Jahren gewählt. Das Vorstandsmitglied wird auf Lebenszeit bestimmt. Die Wiederwahl des Vorstandsvorsitzenden ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden alleine fort. Die Abwahl des Vorstandsvorsitzenden während der Amtszeit kann aus wichtigem Grunde erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefaßt werden.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf und leitet die Sitzungen. Es ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 *Aufgaben des Vorstandes*

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, daß beide Vorstandsmitglieder zur Vertretung der Stiftung im allgemeinen nur gemeinsam berechtigt sind. Er ist Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung vertritt der Vorstandsvorsitzende nach Maßgabe der Geschäftsordnung (Ziffern d) die Stiftung. Er hat im einzelnen folgende Aufgaben
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Erträge und der sonstigen zugewendeten Mittel
 - b) Vorschlag über die Durchführung von Fördermaßnahmen,
 - c) die Aufstellung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Jahresabschluß, bzw. Einnahme- Überschubrechnung) und die Vorlage an den Stiftungsrat im Laufe drei ersten Monate eines Geschäftsjahres
 - d) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat zu erlassen und der Bezirksregierung zu gegebener Zeit zur Kenntnis zu geben ist.

§ 9

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus 5 Personen. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit wählt der amtierende den neuen Stiftungsrat. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter.
2. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen, wobei mindestens 2 Sitzungen im Geschäftsjahr stattfinden sollen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorsitzende des Vorstandes dies beantragen.
3. Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Der Stiftungsrat gibt dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat beschließt über
 - den jährlichen Haushaltsplan,
 - die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Jahresabschluß),

- die Vergabe von Fördermitteln,
- die Bestellung der Vorstandsmitglieder
- die Entlastung des Vorstandes,

§ 11
Haushaltsjahr, Prüfung

Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes für das abgelaufene Kalenderjahr zu erstellen.

§ 12
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

§ 13
Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

Diese Satzung kann durch Mehrheitsbeschluß aller Mitglieder des Stiftungsrates geändert werden. Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, für die Aufhebung der Stiftung und für die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ein einstimmiger Beschluß aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Stifters zu dessen Lebzeiten. Sie werden erst wirksam, wenn sie von der Stiftungsbehörde und dem zuständigen Finanzamt genehmigt worden sind.

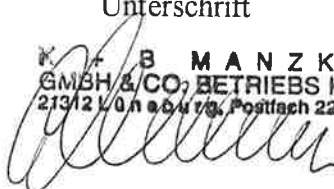
Im Falle des Erlöschens oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Stiftungszweckes ist das Restvermögen in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise - ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht (Bezirksregierung) in Kraft.

Ort, Datum 6. 11. 95

Unterschrift


K. B. M A N Z K E
G M B H & C O . B E T R I E B S K G
21312 L / O n a . B u r g . Postfach 22 04

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 20.12.1985 (Nds. GVBl. S. 609), wird hiermit die zur Errichtung der "Friedensstiftung Günter Manzke" erforderliche Genehmigung erteilt.

Lüneburg, den 2 .11.1995

Bezirksregierung Lüneburg
- 301.5-11741/122 -

Im Auftrage

Redek

